

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,  
Rainer Funke, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/6243 –**

### **Erledigung der EALG-Ansprüche durch die Vermögensämter**

Aufgrund diverser Presseberichte in jüngster Zeit (zuletzt: FOCUS vom 2. April 2001, S. 106 f.) steht zu befürchten, dass die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) die Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) nicht rechtzeitig bis zum darin vorgesehenen Ablauf der Bearbeitungsfrist am 31. Dezember 2003 erledigt haben werden. Dies könnte – neben den rechtsstaatlichen Bedenken, die solchem Verwaltungshandeln entgegengebracht werden muss – zu nicht unerheblichen, finanziellen Belastungen des Fiskus durch Zinseszinsseffekte und Schadenersatzansprüche führen.

1. Wird die Abarbeitung der Entschädigungsansprüche wie im EALG vorgesehen bis Ende 2003 abgeschlossen sein?

Aus den statistischen Erhebungen, die vierteljährlich vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) veröffentlicht werden, wird deutlich, dass die Erledigungsquoten im Bereich EALG weit hinter den Erwartungen zurückbleiben. Während der Bund mit bis zu 700 000 zu entschädigenden Vermögenswerten rechnet, beträgt der von den Ämtern und Landesämtern registrierte Antragsstand bis zum 31. März 2001 bislang insgesamt 364 496 Ansprüche (davon für Grundvermögen nur 71 090, für Unternehmen 10 993, für Geldforderungen 212 261, für bewegliche Vermögenswerte 64 225 und für sonstige Forderungen 5 927). Die Registrierung der Ansprüche ist noch nicht abgeschlossen, obwohl die Antragsfristen schon lange abgelaufen sind.

Auch die bisherigen Erledigungszahlen im EALG-Bereich sind nicht zufriedenstellend. Zum 31. März 2001 konnte insgesamt nur 107 112 Ansprüchen stattgegeben werden, darunter für Grundvermögen 17 351. Ferner konnten nur 14 179 Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz positiv beschieden werden (darunter 4 608 für Grundvermögen, darunter wiederum 1 804 Fälle des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, d. h. im Wesentlichen Bodenreformeneignungen).

Zum gleichen Zeitpunkt waren in (nur) 16 430 Zuteilungsverfahren Schuldverschreibungen in Höhe von ca. 231,6 Mio. Euro zugeteilt. Das BARoV schätzt, dass bis Ende 2003 eine Zuteilungssumme von insgesamt nur rd. 505 Mio. Euro aufgelaufen sein wird.

Demgegenüber sollten nach der Konzeption des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes die Entschädigungsverfahren im Wesentlichen bis Ende 2003 abgearbeitet sein und die Entschädigungs- und Ausgleichleistungsansprüche für die rechtsstaatswidrigen Vermögensschädigungen zwischen 1945 und 1949 bzw. die rechtsstaatswidrigen DDR-Schädigungen (zwischen 1949 und 1990) durch Zuteilung der vorgesehenen Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds erfüllt sein. Im Bereich des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes betrug die Anzahl der von den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beschiedenen und an die Oberfinanzdirektion (OFD) Berlin zwecks Berechnung der Höhe der Entschädigung abgegebenen Verfahren zum 31. März 2001 nur 8 970, wovon zum gleichen Zeitpunkt 6 177 Vermögenswerte bereits entschädigt wurden.

Angesichts des bislang erreichten Erledigungsstandes ist abzusehen, dass die Abarbeitung der Entschädigungsansprüche, nicht wie im EALG vorgesehen bis Ende 2003 erreicht werden kann.

2. Kann die Bundesregierung insoweit die Angaben der zuletzt veröffentlichten Statistik des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) und die sich daraus ergebenden Bewältigungsperspektiven bestätigen?

Ja

3. Gibt es derzeit Bestrebungen oder konkrete Planungen, das Personal aufzustocken, um die Vorgaben des EALG zu erreichen?

Wie wird ggf. der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, seine Aufsicht nach Artikel 84 Grundgesetz wahrnehmen?

Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 wird nach den Artikel 30, 84 Grundgesetz in Verbindung mit § 22 Satz 2 und 3 des Vermögensgesetzes durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Dies bedeutet, dass der Bund zwar nach Artikel 104a Abs. 2 Grundgesetz die sich aus dem EALG ergebenden Sachausgaben (Zweckausgaben) trägt, d. h. die Entschädigungen leistet. Bund und Länder tragen im Übrigen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes jeweils die bei ihnen anfallenden Kosten der Verwaltung.

Ursache der Verzögerung ist nach Einschätzung des Bundes vor allem der starke Personalabbau in den neuen Ländern. Ob in den neuen Ländern Bestrebungen oder konkrete Planungen bestehen, das Personal aufzustocken, um die Vorgaben des EALG zu erreichen, ist nicht bekannt. Das Bundesministerium der Finanzen als oberste Fachaufsichtsbehörde des Bundes – der Bund hat keine Kompetenzen im Bereich der Dienstaufsicht, der Organisation und der Personalhoheit – hat in der Vergangenheit vielfach auf eine zügige Durchführung der Verfahren nach dem EALG gedrängt und vor einem vorzeitigen Personalabbau gewarnt. Der Staatsminister im Bundeskanzleramt, Rolf Schwanitz, hat zuletzt mit Schreiben vom 27. Februar 2001 an die Senats- bzw. Staatskanzleien in den neuen Ländern eine ordnungsgemäße und zügige Durchführung des EALG nachdrücklich angemahnt. Eine Reaktion der neuen Länder hierauf

steht noch aus. Weitere Mittel der Bundesaufsicht hat sich der Bund vorbehalten.

4. Gibt es Überlegungen, eine Benachteiligung zu kompensieren, die für bisher nicht beschiedene Anspruchsinhaber und Inhaber von Ansprüchen, die bis zum Auslösungstermin keine Schuldverschreibung erhalten haben, gegenüber Inhabern von Schuldverschreibungen besteht, da ihnen die Chance der Auslösung genommen ist?

Der Gesetzgeber des EALG ging – entsprechend § 1 Abs. 1 Entschädigungsgesetz – davon aus, dass die Entschädigungsansprüche im Wesentlichen bis Ende 2003 durch Entschädigungshöhenbescheide und Zuteilung von Schuldverschreibungen erledigt sein würden. Die Schuldverschreibungen sollten daher vom Jahre 2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslösung – erstmals am 1. Januar 2004 – getilgt werden. Die weiteren Tilgungen sollten jeweils am 1. Januar im Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 erfolgen. Nach § 1 Abs. 1 Entschädigungsgesetz werden die Schuldverschreibungen (soweit sie nicht bereits am 1. Januar 2004 getilgt werden) ab dem 1. Januar 2004 mit 6 % jährlich verzinst. Die gesetzlich vorgesehene Tilgung der Schuldverschreibungen in – durch Auslösung bestimmten – fünf gleichen Jahresraten ab dem 1. Januar 2004 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der zu tilgenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen feststeht. Damit wäre es grundsätzlich ausgeschlossen, nach dem 31. Dezember 2003 weitere Schuldverschreibungen auszugeben. Soweit die nach dem 1. Januar 2004 festgestellten Entschädigungen dann unmittelbar durch Geldleistung erfüllt werden müssten, ist eine (rückwirkende) Verzinsung ab diesem Zeitpunkt gesetzlich (bisher) nicht ausdrücklich geregelt.

Sollte die bereits erkennbare deutliche Verzögerung der Abarbeitung der Anträge im Bereich des EALG bis Ende 2003 nicht aufgeholt werden, hätte dies zur Folge, dass ein kleinerer Teil der Entschädigungsberechtigten im Jahre 2004 die Wiedergutmachungsleistung in Gestalt einer grundsätzlich ab dem 1. Januar 2004 verzinslichen Schuldverschreibung des Entschädigungsfonds in den Händen hielte, während ein anderer – größerer – Teil der Berechtigten entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers noch nicht einmal einen festgestellten Entschädigungsanspruch, geschweige denn dessen Erfüllung durch eine grundsätzlich verzinsliche Schuldverschreibung erhielt. Da sämtliche bis zum 31. Dezember 2003 nicht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen erfüllten Entschädigungsansprüche ab dem Jahre 2004 für die Empfänger aufgrund der späten Auszahlung und der bislang im Gesetz nicht vorgesehenen rückwirkenden Verzinsung der Entschädigungen an Wert verlieren, erscheint es aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten erforderlich, eine Verzinsung der Entschädigungsleistung gesetzlich zu regeln. Eine solche gesetzliche Regelung ist jedoch erst erforderlich, wenn sich absehen lässt, wie weit der Erledigungsstand bis etwa Ende 2002 sein wird.

5. Wenn Ansprüche nach 2004 beschieden werden, wird es dann eine rückwirkende Verzinsung ab 2004 geben, und wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein: Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten von Amtshaftungsansprüchen gegen die betreffenden Landesbehörden?

Hierzu wird zunächst auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Die bisherige Verzinsungsregelung für die zugewiesenen Schuldverschreibungen ab dem Jahre 2004 mit einem Zinssatz von 6 % orientierte sich an der Abgabenordnung, erscheint jedoch als Vorgabe für eine gesetzliche Neuregelung

nicht zwingend. Zunächst stehen den Betroffenen die allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten zu. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 15. März 2001 – Az.: VerfGH 1/00 – zur langen Verfahrensdauer eines Entschädigungsverfahrens nach dem EALG im Rahmen einer Landesverfassungsbeschwerde unter Berücksichtigung des in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechts-Konvention verankerten Anspruchs des Bürgers, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, entschieden, dass mit dem Argument der Personalknappheit ein öffentlicher Aufgabenträger eine lange Verfahrensdauer jedenfalls dann nicht rechtfertigen könne, wenn zunächst zur Bearbeitung eines Aufgabenkomplexes vorhandenes Fachpersonal nach Rückführung eines Teils der zu bearbeitenden Sachverhalte (hier: der Grundstücksrestitutions) ungeachtet dessen abgebaut worden ist, dass noch Anschlussachverhalte in erheblicher Zahl unbearbeitet vorliegen (hier: die durch bestimmte Restitutionsausschlussregelungen veranlassten Anträge auf Entschädigungsleistungen). Damit hat erstmals ein Landesverfassungsgericht in den neuen Bundesländern die lange Verfahrensdauer der EALG-Verfahren als Verletzung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz kritisiert. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung sondern der ordentlichen Gerichte, Amtshaftungsansprüche gegen die betreffenden Landesbehörden zu prüfen und zu beurteilen.

6. Wenn Ansprüche erst nach 2008 beschieden werden, wie wird dann die Erfüllung der Entschädigung aussehen?

Wird es hier eine Verzinsung – auch in Form von Zinseszinsen – geben?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Notwendigkeit und Inhalt etwaiger zukünftiger Gesetzesänderungen im Hinblick auf eine Verzinsungsregelung für alle Entschädigungsansprüche ab dem 1. Januar 2004 werden derzeit im Bundesministerium der Finanzen geprüft.